

## Statuten des Vereins «StattLand»

<b>Rechtsform / Name</b>	<p>Art. 1</p> <p>1. Unter dem Namen «StattLand» besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.</p>
<b>Zweck</b>	<p>Art. 2</p> <p>1. Der Verein bezweckt die kompetente und qualitativ hochstehende Vermittlung der Alltagsgeschichte und Lebenswelt der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Region. Der Verein vermittelt auf eingängige und sinnliche Weise politische, wirtschaftliche, soziale, historische oder kulturelle Zusammenhänge, die der Bevölkerung die eigene Meinungsbildung und ein neues Erleben der eigenen Umgebung ermöglichen. Dabei soll das kritische Verständnis für historische und aktuelle Entwicklungen geweckt und der Blick für Feinheiten geschärft werden.</p> <p>2. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Die Angebote werden möglichst umweltgerecht durchgeführt.</p> <p>3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p>
<b>Mitgliedschaft</b>	<p>Art. 3</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt.</p>
<b>Aufnahme- bedingungen</b>	<p>Art. 4</p> <p>1. Die Aufnahme in den Verein oder die Verlängerung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.</p> <p>2. Der Vorstand kann innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern, unter schriftlicher Benachrichtigung des/der Betroffenen und Rückerstattung des einbezahlten Betrages.</p> <p>3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und dessen Zweck gemäss Art. 2 nachzukommen.</p>
<b>Austritt, Streichung, Ausschluss</b>	<p>Art. 5</p> <p>1. Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende erfolgen und ist dem Verein schriftlich zu melden.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlen der Beiträge und Tod.</p> <p>3. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen streichen.</p> <p>4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden.</p> <p>5. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.</p>

- Beitrag** Art. 6
1. Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Gönnerschaft** Art. 7
1. Gönnerin / Gönner des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein unterstützen will.
  2. Gönnerin / Gönner wird man durch Zahlung eines durch den einzelnen Gönner frei definierbaren Betrages. Der Mindestbetrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
  3. Die Gönnerschaft erlischt bei Ausbleiben der Zahlung.
- Organe** Art. 8
1. Die Organe des Vereins sind:
    1. die Mitgliederversammlung
    2. der Vorstand
    3. die Revisionsstelle
- Mitglieder-  
versammlung** Art. 9
1. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammen, ausserordentlich, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.
  2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
    1. die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung;
    2. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
    3. die Festsetzung des Mindestbeitrags für Gönnerin / Gönner;
    4. die Genehmigung des Jahresberichtes;
    5. die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten;
    6. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
    7. die Wahl der Revisionsstelle;
    8. die Revision der Statuten;
    9. die Behandlung der Ausschlussreurse.
  3. Die Einladung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zukommen zu lassen.
  4. Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Wahlen und  
Abstimmungen** Art. 10
1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder und Gönnerinnen / Gönner. Jedes Mitglied, jede Gönnerin und jeder Gönner besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
  2. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden.
  3. Einer Statutenänderung müssen zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

- Vorstand** Art. 11
1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  2. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- Geschäftsleitung** Art. 12
1. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Organbeschlüsse.
- Unterschrift** Art. 13
1. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigungen.
- Revisionsstelle** Art. 14
1. Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Auflösung** Art. 15
1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  2. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Institution, die eine dem Verein vergleichbare Tätigkeit ausübt, oder eine nicht gewinnorientierte juristische Person, an die das Vereinsvermögen fällt.
- Haftung** Art. 16
1. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.
- Schlussbestimmungen** Art. 17
1. Die vorliegenden Statuten treten mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
  2. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.